

## Beschlagnahme von Wirk- und Webwaren.

N. Berlin, 1. Febr. (Priv.-Tel., zens. Freist.) Mit dem heutigen Tage sind die meisten im Reich vorhandenen Wirk-, Web- und Strickwaren durch den Militär-fiskus beschlagnahmt. In Betracht kommen nicht nur Rohmaterialien, sondern auch zum Teil verarbeitete Stoffe. Der Wortlaut der Verfügung wird öffentlich in den Korpsbezirken bekanntgegeben. Gleichzeitig mit der Beschlagnahme haben die Militärbefehlshaber in den verschiedenen Bezirken ein Verbot erlassen, das für alle Kreise der Bevölkerung, die an dem Einkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren beteiligt sind, von besonderer Bedeutung ist. Nach diesem Verbot dürfen Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig, aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind) sowie die hieraus gefertigten Erzeugnisse zu Leistungen im höheren Preise verkauft werden, als der vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielte ist. Hat ein Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht umgesetzt, so ist der Preis maßgebend, den ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat. Die Beschlagnahme umfaßt alle Web- und Wirkwaren, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaaren, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus einer Zusammensetzung verschiedener Spinnstoffe bei Sandsack- und Strohladgeweben, auch unter Mitverwendung von Papier hergestellt sind. Die Beschlagnahme umfaßt auch die in der Herstellung begriffenen Gegenstände, sobald ihre Herstellung beendet ist, sowie die Gegenstände, welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine zurückgewiesen werden oder unerlaubt hergestellt sind. Insbesondere betrifft die Beschlagnahme:

1. Stoffe zur Oberkleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene,
2. Schlaf- und Pferdebeden (Boilachs) und Deckenstoffe,
3. Männertrikotagen,
4. farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung,
5. farbige Futterstoffe,
6. rohe und gebleichte Wäsche und Futterstoffe, Drillanzugstoffe,
7. Segeltuche und Planstoffe,
8. Sandsackstoffe.

Bei der einschneidenden Wirkung dieser Bekanntmachung ist eine ganze Reihe von Ausnahmeregelungen von der Beschlagnahme aufgestellt. U. a. sind nicht beschlagnahmt die im Gebrauch gewesenen oder in Gebrauch befindlichen Gegenstände; diejenigen Vorräte eines Eigentümers, die geringer sind als die in der Uebersichtstafel für die einzelnen Klassen festgesetzten Vorräte, alle am 1. Februar 1916 vorhandenen Stoffausbeute, alle Gegenstände, für welche Lieferungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind, 25 pCt. der an sich unter die Beschlagnahme fallenden Stoffmengen, die sich am 1. Februar 1916 im Besitz von Konfektionsbetrieben oder gemeinnützigen Nähstuben befinden, Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 vom Auslande eingeführt werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände, die bis auf Weiteres getrennt von den beschlagnahmefreien Vorräten zu verwahren sind, unterliegen einer Meldepflicht. Durch eine beim Königlich preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit diese nicht zustande kommt, muß die Preisfestsetzung durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf erfolgen.